

## Informationen zu den Regelungen für öffentliche Veranstaltungen

Unter folgendem Link wird tagesaktuell informiert, in welchem Inzidenzbereich der Landkreis Marburg-Biedenkopf liegt: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/taegliche-uebersicht-der-bestaetigten-sars-cov-2-faelle>

### § 16 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) v. 22.06.2021 (geändert zum 22.07.2021)

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind **im Freien** zulässig, wenn

- **die Teilnehmerzahl 1.500 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl gestattet,**
  - geimpfte oder genesene Personen werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet
    - eine geimpfte Person, ohne Symptome, mit Impfnachweis, 14 Tage nach der letzten erforderlichen Impfung
    - eine geimpfte Person ohne Symptome, bei der eine Covid-19 Infektion mindestens sechs Monate vergangen ist und eine Impfdosis erhalten hat
    - eine genesene Person, ohne Symptome, mit Nachweis (PCR-Test), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt
- **Testpflicht entfällt, wird aber weiterhin empfohlen**
- **Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmer\*innen ausschließlich zur Kontaktnachverfolgung, müssen (möglichst elektronisch) erfasst werden (z.B. Luca App),**
  - die Angaben sind wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen, ansonsten wird ein Bußgeld eingeleitet
  - zur Überprüfung der Angaben sind dem Veranstalter oder dem Personal auf Verlangen amtliche Ausweispapiere vorzulegen
- **geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des RKI zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden,**
- **Aushänge zu den erforderlichen Abstand- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.**

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind **im Innenbereich** zulässig, wenn

- **die Teilnehmerzahl 750 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl gestattet,**
  - geimpfte oder genesene Personen werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet
    - eine geimpfte Person, ohne Symptome, mit Impfnachweis, 14 Tage nach der letzten erforderlichen Impfung
    - eine geimpfte Person ohne Symptome, bei der eine Covid-19 Infektion mindestens sechs Monate vergangen ist und eine Impfdosis erhalten hat

- eine genesene Person, ohne Symptome, mit Nachweis (PCR-Test), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt
- **bei mehr als 100 Teilnehmer\*innen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Co-SchuV eingelassen werden (Pflicht),**
  - Bescheinigung aufgrund eines PCR-Test
  - Bescheinigung aufgrund eines Antigen-Schnelltest
    - der Test, einschließlich Datum und Uhrzeit der Testung, muss durch eine private oder öffentliche Untersuchungsstelle erfolgt sein
    - aktuelle Schnellteststellen: [https://gis.marburg-biedenkopf.de/corona\\_schnellteststellen](https://gis.marburg-biedenkopf.de/corona_schnellteststellen)
  - Bescheinigung über einen im Rahmen einer Beschäftigung durchgeführten, zugelassenen Selbsttest
    - Test muss unter Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person erfolgen und von dieser unter Verwendung des vorgegebenen Musters bescheinigt sein
  - ein anlassbezogener vor Ort durchgeführter Selbsttest
    - muss vor den Augen der Mitarbeiter unmittelbar vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung mit negativem Ergebnis durchgeführt werden
  - Nachweis des vollständigen Impfschutzes
    - liegt vor, wenn seit der letzten vorgesehenen Impfdosis mehr als 14 Tage vergangen sind
  - ein Genesenennachweis für das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus; die Testung mit PCR muss mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegen
  - ein im privaten Raum durchgeführter Selbsttest ist grundsätzlich nicht als geforderter Nachweis ausreichend
- **Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmer\*innen ausschließlich zur Kontaktnachverfolgung, müssen (möglichst elektronisch) erfasst werden (z.B. Luca App),**
  - die Angaben sind wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen, ansonsten wird ein Bußgeld eingeleitet
  - zur Überprüfung der Angaben sind dem Veranstalter oder dem Personal auf Verlangen amtliche Ausweispapiere vorzulegen
- **geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des RKI zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden,**
- **Aushänge zu den erforderlichen Abstand- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 06421-201 1829 zur Verfügung.

Magistrat der Stadt Marburg  
Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe  
Frauenbergstraße 35, 35039 Marburg